

STD0309

KTM-VERPACKUNGSVORSCHRIFT PG&A - TEIL 2

FÜR ERSATZTEILE, GARMENTS UND ACCESSORIES



Inhalt

1. Allgemeines	4
1.1 Ziel der Vorschrift	4
1.2 Mitgeltende Dokumente	5
1.3 Geltungsbereich und Anlieferadresse	5
2. Übermittlung der Verpackungsvorschläge.....	6
2.1 Verpackungsvorschlag & Preisangebot	6
2.2 Verantwortung des Lieferanten.....	6
2.3 Folgen bei Nichteinhaltung	6
2.4 Klärung bei Unklarheiten	6
3. Verpackungen	7
3.1 Schutz und Verpackung von Bauteilen	7
3.1.1 Schutz vor mechanischer Beschädigung.....	8
3.1.2 Schutz vor Korrosion.....	10
3.1.3 ESD - Schutz	11
3.1.4 Schutz vor Staub, Licht und Schmutz.....	12
3.2 Mehrteilige Artikel (SET/KIT)	14
3.3 Einzelentnahme.....	16
3.4 Kennzeichnung Artikel.....	17
3.4.1 Kennzeichnung für Garments und Accessories.....	18
3.4.2 Kennzeichnung für Mehrteilige Artikel (Set/Kit)	20
4. Packstück	22
4.1 Mengen und Größe je Packstück.....	22
4.1.1 Artikel kleiner als 78 × 78 × 58 cm	22
4.1.2 Artikel größer als 78 × 78 × 58 cm, aber kleiner als 118 × 78 × 200 cm	22
4.1.3 Artikel größer als 120 × 80 × 200 cm (Sonderteile)	22
4.2 Kennzeichnung des Packstück.....	23
4.2.1 Korrekte Etikettierung von Packstücken	24
4.2.2 Unterverpackung vom Packstück	25
4.3 Mehrwegverpackungen (Nicht gültig für Garments und Accessories)	27
4.4 Rasterverpackung	28
5. Anlieferung	30

5.1 Palettenanforderungen	30
5.1.1 Unzulässige Verpackungsformen	30
5.1.2 Regeln für Mischpaletten.....	31
5.2 Kennzeichnung der Anlieferung.....	31
5.3 Begleitpapier	32
5.3.1 Frachtbrief.....	32
5.3.2 Lieferschein.....	32
5.4 Mangelhafte Anlieferungen.....	33
6. Falsche oder richtige Anlieferung?.....	34
6.1 Verpackung eines großen und schweren Teils	38
6.2 Beispiele für Garments und Accessories	39
Anhang 1 – Verpackungs- und Produktkennzeichnung Italien und Frankreich.....	40
A.1 Verpackungskennzeichnung.....	40
A.1.1 Kennzeichnungspflicht Italien	40
A.1.2 Kennzeichnungspflicht Frankreich.....	41
A.2 Produktkennzeichnung	41
A.2.1 Triman Logo für Bekleidung und Schuhe	41
A.2.2 Triman Logo für elektronische Geräte.....	41
7. Änderungsverlauf.....	43

1. Allgemeines

Die Verpackungsvorschrift Teil 2 definiert die verbindlichen Richtlinien und Vorschriften für die Anlieferung von Waren an den Bereich PG&A der KTM AG. Sie stellt eine ergänzende vertragliche Vereinbarung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen dar.

Verpackungsanforderungen für Serienartikel inkl. Muster & Prototypen sind im Teil 1 zu finden.

1.1 Ziel der Vorschrift

Ziel dieser Vorschrift ist die Entwicklung und Anwendung einer durchgängigen Verpackungslösung vom Lieferanten bis zur internen Endverpackung, unter Berücksichtigung qualitativer, wirtschaftlicher und ressourcenschonender Aspekte.

Durch eine optimierte Verpackungsgestaltung sollen unter anderem folgende Aspekte sichergestellt werden:

- **Standardisierte Abmessungen**
- **Abgestimmte Mengeninhalte**
- **Definierte Ladungsträger und Gewichte**

Dadurch wird ein Bewusstsein für die Verpackungsanforderungen geschaffen und ein reibungsloser Materialfluss zwischen den Lieferanten und dem Bereich KTM PG&A gewährleistet.

Die Nichteinhaltung dieser Verpackungsvorschrift kann zu erheblichen Problemen bei KTM PG&A führen, beispielsweise durch:

- **Notwendige Umpackarbeiten**
- **Neukennzeichnungen**
- **Verzögerungen bei Versandterminen**

Wichtig: Diese Vorschriften weichen teilweise von den Verpackungsvorgaben anderer Bereiche der KTM AG (oder Pierer Mobility) ab. Bereits erteilte Serienfreigaben aus anderen Unternehmensbereichen sind daher für den Bereich KTM PG&A nicht automatisch gültig.

1.2 Mitgeltende Dokumente

Folgend werden die weiteren mitgeltenden Dokumente aufgelistet, die in diesem Zusammenhang für den Lieferpartner relevant und verbindlich sind:

- Für den Lieferpartner geltende Einkaufsbedingungen (EKB) für Serien und Ersatzteile sowie Powerparts
- Für den Lieferpartner geltende Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV)
- Zoll & Außenhandels-Bedingungen Pierer Mobility AG

1.3 Geltungsbereich und Anlieferadresse

Diese Vorschrift gilt für alle Anlieferungen an KTM PG&A.

Die genaue Anlieferadresse sowie spezifische Bestellanforderungen werden durch das Material Management Team bei der Bestellplatzierung festgelegt.

Anlieferadresse	Rechnungsadresse	Maximales Gewicht / Lademittel	Maximale Höhe / Lademittel
KTM PG&A LOGISTIKZENTRUM 2 Gewerbegebiet Nord 14 AT – 5222 Munderfing Rampe 101,102,103 und 104	KTM AG Stallhofnerstraße 3 AT-5230 Mattighofen AUSTRIA	1000 kg	2200 mm
KTM NA Attn. Receiving 1119 Milan Avenue Amherst, OH 44001 USA	KTM NORTH AMERICA, INC 1119 Milan Avenue Amherst, OH 44001	1000 kg	2200 mm
KTM Australia Pty Ltd C/- AUTONEXUS 8 Reconciliation Rise PEMULWUY NSW 2145 AUSTRALIA	KTM Australia Pty Ltd 402 Hoxton Park Road, Prestons, NSW, 2170 Australia	1000 kg	2200

2. Übermittlung der Verpackungsvorschläge

Ein Verpackungsvorschlag muss eingereicht werden:

- bei einem neuen Artikel, der erstmals angefragt oder geliefert wird
- bei einem bestehenden Artikel, der von der neuen Verpackungsvorschrift betroffen ist.

Die aktualisierten Verpackungsvorschläge müssen vor der ersten Lieferung zur Freigabe an den zuständigen Einkäufer übermittelt werden.

2.1 Verpackungsvorschlag & Preisangebot

Für jeden Artikel muss ein Verpackungsvorschlag pro vereinbarter Abruf- und/oder Bestellmengen inklusive Preisangebot an KTM PG&A übermittelt werden. Die Art der Verpackung muss vom zuständigen Einkäufer freigegeben werden.

Für Vorschläge und Abstimmungen im Vorfeld kann die Fachabteilung unter folgender E-Mail-Adresse kontaktiert werden: PGA.packaging@ktm.com

Bei Garments und Accessories müssen die Kosten für die gesamte Verpackung inkl. Hangtags und Barcode Label im Artikel enthalten sein. Die Abstimmung erfolgt direkt mit dem zuständigen Einkäufer.

2.2 Verantwortung des Lieferanten

Die Freigabe durch KTM PG&A entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für eine beschädigungsfreie Lieferung. Sollte sich während der Lieferung herausstellen, dass die Verpackung nicht ausreichend schützt, muss der Lieferant alternative Lösungen vorschlagen.

Bei Schäden oder Qualitätsmängeln am Produkt haftet der Lieferant, auch wenn die Verpackung grundsätzlich freigegeben wurde.

2.3 Folgen bei Nichteinhaltung

Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich KTM vor, dem Lieferanten entstandene Mehrkosten und Zeitaufwände z.B. für Umverpackungen zu verrechnen.

Die Verpackung und Produktqualität jeder Lieferung müssen dem freigegebenen Bemusterungsmuster entsprechen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Einkäufer zulässig.

Entstehende Mehrkosten werden dem Lieferanten weiterberechnet, sofern die Abweichungen nicht im Vorfeld schriftlich gemeldet und genehmigt wurden.

2.4 Klärung bei Unklarheiten

Die Verpackungsvorgaben sind verbindlich. Bei Unklarheiten muss vorab Rücksprache mit dem zuständigen Einkäufer gehalten werden.

3. Verpackungen

- Die Verpackung ist integraler Bestandteil des Lieferumfangs eines Artikels und muss den Artikelschutz gemäß den geltenden Qualitätssicherungsvereinbarungen sicherstellen.
- Die Verpackungsart ist so zu wählen, dass die Ware bei der Anlieferung unversehrt bei PG&A eintrifft, unter Berücksichtigung der spezifischen Transportart (z. B. Paketdienstleister, Luftfracht, Seefracht, Spedition).
- Die Verpackung muss stets auf die Größe und das Gewicht des Bauteils abgestimmt sein:
 - Kleine Bauteile dürfen nicht in überdimensionierten Beuteln oder Kartons verpackt werden.
 - Die Verpackung ist entsprechend der Artikelgröße angemessen zu wählen, um unnötiges Volumen zu vermeiden und den Schutz des Bauteils zu gewährleisten



3.1 Schutz und Verpackung von Bauteilen

Um eine optimale Schutzwirkung zu gewährleisten, ist es grundsätzlich empfehlenswert, Bauteile einzeln zu verpacken. Ab einer Bauteilgröße von 78x78x58cm ist dies zwingend erforderlich.

Für Garments und Accessories müssen alle Artikel einzeln verpackt werden.

Bauteile müssen während des Transports und der Lagerung zuverlässig gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse sowie äußere Faktoren wie Feuchtigkeit, Staub, Licht und elektrostatische Entladung geschützt werden. Eine sachgerechte Verpackung und geeignete Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um die Qualität und Funktionalität der Bauteile über die gesamte Logistikkette hinweg zu gewährleisten.

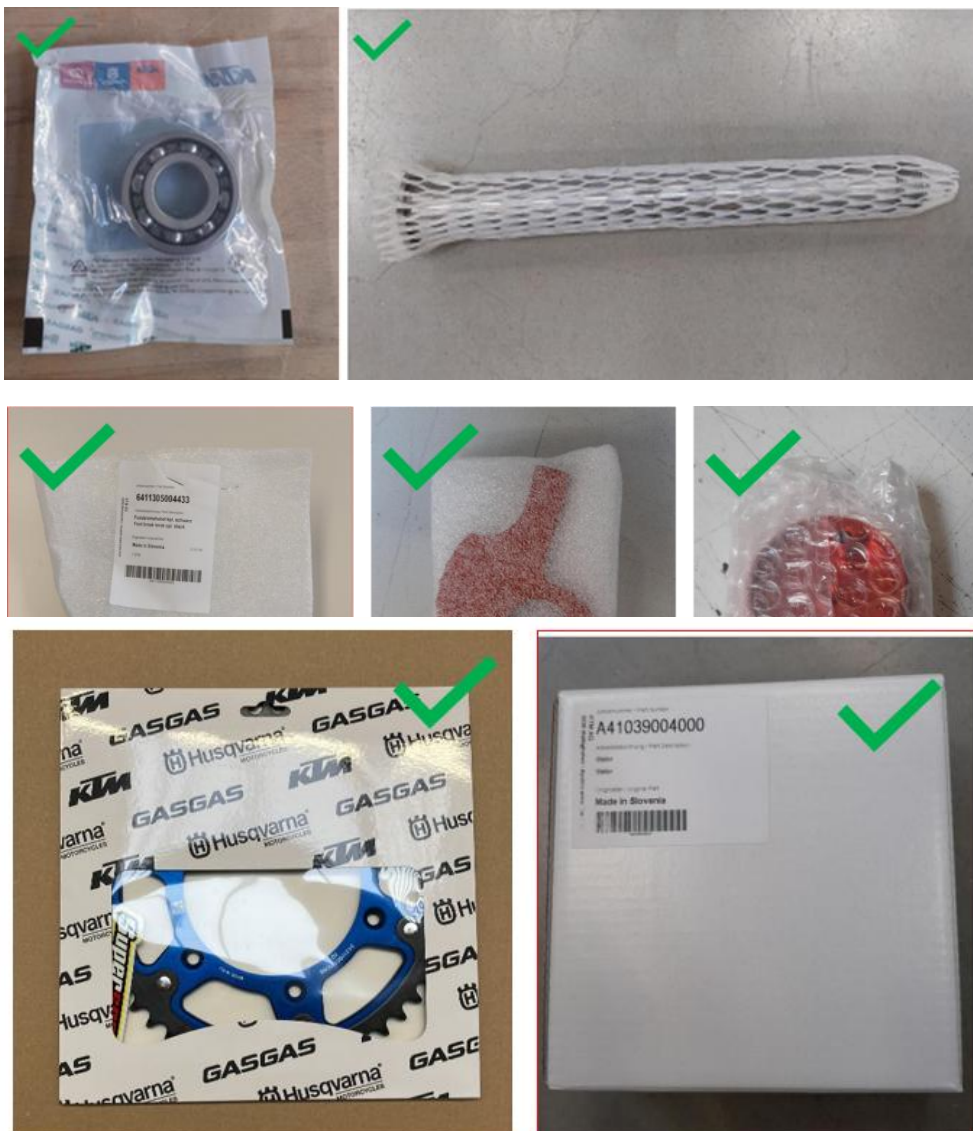
3.1.1 Schutz vor mechanischer Beschädigung

Bauteile müssen gegen Kratzer, Brüche und Verformungen geschützt werden, die durch Reibung, Druck oder Stöße entstehen können. Eine geeignete Verpackung ist notwendig, um Schäden während Transport und Lagerung zu vermeiden.

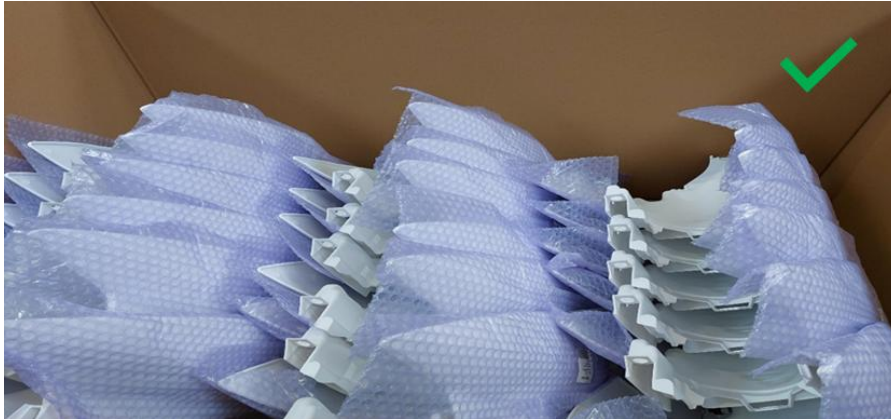
Mögliche Schutzmaßnahmen:

- Kartonage – stabile Verpackung für allgemeinen Schutz
- Schutzfolien/Vlies – Schutz vor Kratzern und leichten mechanischen Einwirkungen
- Luftpolsterfolie – Stoßdämpfung und Schutz vor Druckbelastungen
- Schaumstoffe – besonders geeignet für große und schwere Bauteile wie Rahmen oder Motoren
- Oberflächenschutznetz (POLY-NET) – Schutz vor empfindlichen Oberflächen

Beispiele geschützte Teile:



- Die Teile werden durch Luftpolsterfolie wirkungsvoll vor Beschädigungen geschützt und gleichzeitig platzsparend angeordnet



- Die Teile sind durch ESD-Beutel zuverlässig vor elektrostatischer Entladung geschützt und zusätzlich in einer Schachtel verpackt, die mechanische Beschädigungen verhindert. Diese Kombination gewährleistet einen sicheren Transport und eine einwandfreie Lagerung der Bauteile.



- Die Teile sind ungeschützt, und der übermäßige Leerraum im Packstück kann zu möglichen Beschädigungen während des Transports führen. Um dies zu vermeiden,



muss das Packstück mit geeignetem Füllmaterial ausgestopft werden, sodass die Bauteile sicher fixiert und stoßgeschützt sind.

- Die Teile sollten einzeln verpackt angeliefert werden, um einen zuverlässigen Schutz vor mechanischen Beschädigungen sicherzustellen.



3.1.2 Schutz vor Korrosion

Korrosionsschutzmaßnahmen müssen so gewählt werden, dass die Schutzwirkung nach der Anlieferung bei KTM PG&A für mindestens 36 Monate gewährleistet bleibt.

Mögliche Schutzmaßnahmen:

- VCI-Folie oder Vakuumverpackung – optional mit Trockenmittel zur zusätzlichen Feuchtigkeitsregulierung
- Ölbehandlung – Schutz durch spezielle Korrosionsschutzöle zur langfristigen Erhaltung der Materialqualität. Der Korrosionsschutz muss auch nach dem Berühren ohne Handschuhe noch gewährleistet sein. Falls dies durch das verwendete Öl nicht möglich ist, müssen diese zusätzlich mit Folien geschützt werden.

Beispiele:



- Die Teile sind aufgrund ihrer Korrosionsanfälligkeit mit Öl behandelt. Um ihre Schutzwirkung zu erhalten und Kontamination anderer Bauteile zu vermeiden, muss das Bauteil zusätzlich einzeln verpackt werden.



3.1.3 ESD - Schutz

Elektrostatisch empfindliche Bauteile (ESD) müssen durch geeignete antistatische Verpackungen geschützt werden, um Schäden durch elektrostatische Entladung zu vermeiden.

Mögliche Schutzmaßnahmen:

- Antistatische Beutel – speziell entwickelt zur Ableitung elektrostatischer Ladungen



3.1.4 Schutz vor Staub, Licht und Schmutz

Bauteile müssen so verpackt werden, dass sie zuverlässig vor Verunreinigungen durch Staub und Schmutz sowie vor lichtbedingten Materialveränderungen geschützt sind. Besonders UV-empfindliche Teile erfordern eine lichtundurchlässige Verpackung, um deren Materialeigenschaften zu bewahren.

Mögliche Verpackungen:

- Beutel (PE, Vlies oder Luftpolsterfolie) – Schutz vor Staub und Schmutz
- Karton – mechanischer Schutz und Reduzierung äußerer Einflüsse
- Lichtundurchlässige Verpackung – essenziell für UV-sensitive Bauteile
- Plastikbeutel mit Klebestreifen / Heftklammer (Folienstärke 70 – 100 µm)
- Plastikbeutel mit „bag-holder“ und Heftklammer (Folienstärke 70 – 100 µm)
- Polybag (Folienstärke 0,10-0,15µm)
- Skin-Verpackungen mit Auflagekarton
- Blister-Verpackung
- Blister-Verpackung mit Einlegekarton
- Karton mit „bag-holder“ sowie Steckverschluss
- Karton überlappend mit Klebestreifen
- Karton überlappend mit Klebestreifen und zusätzlichem Insert

Folgende Kartonagen können auch verwendet werden:

- Kartonagen ohne Aufdruck
- Kartonagen mit vereinbartem Logo (nur mit vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Einkäufer)
- Kartonagen mit vereinbartem Layout (nur mit vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Einkäufer)

Das Bauteil ist gegen Staub und Schmutz (Bild 1) sowie gegen Licht (Bild 2) geschützt



Bild 1



Bild 2

Für Garments und Accessories:



Alle Polybags müssen aus 100% recyceltem Material hergestellt sein und die im Anhang 1 erläuterten Kennzeichnungen enthalten, unabhängig davon, wohin sie verschickt werden.

Alle verwendeten Polybags müssen vom jeweiligen Einkäufer freigegeben werden.

Alle Kartons, die als Einzelverpackung dienen, müssen ebenfalls die in Anhang 1 erläuterten Kennzeichnungen enthalten, unabhängig davon, wohin sie verschickt werden.

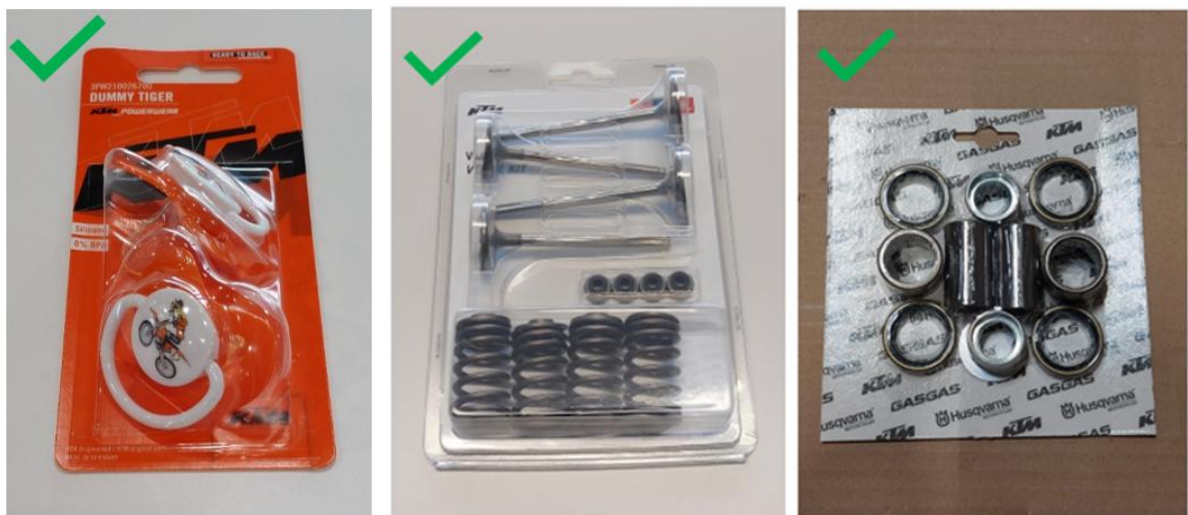
3.2 Mehrteilige Artikel (SET/KIT)

- Artikel, die aus mehreren Komponenten bestehen und gemeinsam eine Einheit (Basismengeneinheit: **Stück**) bilden, müssen als ein Stück in einer gemeinsamen Einzelverpackung geliefert werden
- Die Verpackung muss so verschlossen sein, dass erkennbar ist, wenn bereits einzelne Teile entfernt wurden.
- Einzelteile innerhalb der Verpackung müssen so geschützt werden, dass sie nicht beschädigt werden.

Mögliche Verpackungsoptionen:

- Beutel (PE, Vlies oder Luftpolsterfolie) – Schutz vor Staub und mechanischer Belastung
- Karton – stabiler Schutz für Transport und Lagerung
- Blister- und Skin-Verpackungen – formstabile Verpackungslösung für empfindliche Bauteile

Beispiele:



- Verpackung nicht akzeptabel – Einzelverpackung erforderlich

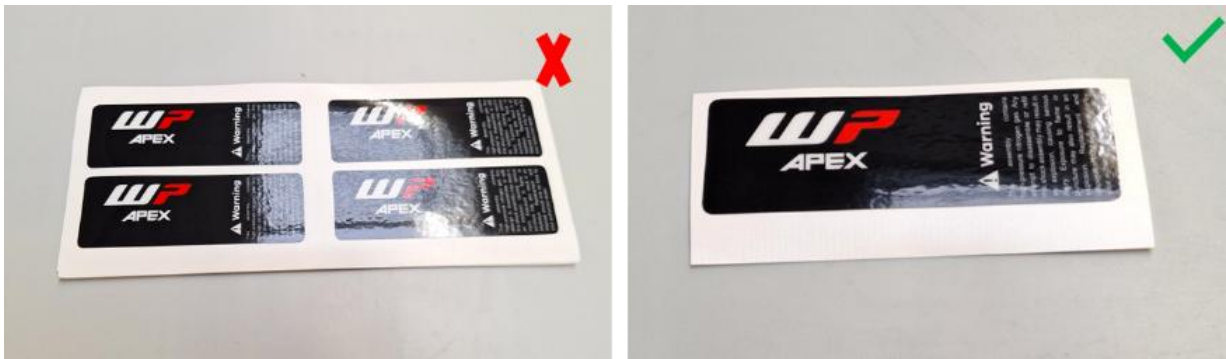


3.3 Einzelentnahme

- Jedes Bauteil muss einzeln entnehmbar sein, um eine effiziente Nutzung und Verarbeitung zu ermöglichen.

Beispiel 1: Einzelverpackung oder Set-Option

- Falls die Teile nicht einzeln entnommen werden können, müssen sie vor der Einlagerung entsprechend zugeschnitten werden.
- Die Teile sollten entweder einzeln geliefert werden oder als Set bzw. als ein Stück verkauft werden, um den Anforderungen der Verpackungseinheit zu entsprechen.



Beispiel 2: In jeder Verpackungseinheit befinden sich zwei Stück.

Zur eindeutigen Identifikation und sicheren Handhabung müssen die Teile jeweils einzeln verpackt werden.



3.4 Kennzeichnung Artikel

- Wenn die Teile durch die Schutzverpackung nicht sichtbar oder erkennbar sind, müssen sie eindeutig gekennzeichnet sein.
- Das Barcode-Label muss gut sichtbar auf jedem einzelnen Artikel angebracht sein. Es kann entweder aufgeklebt oder direkt aufgedruckt werden, um eine eindeutige Identifizierung und eine effiziente Handhabung zu gewährleisten.
- Für Garments und Accessories müssen Nationale Richtlinien berücksichtigt und korrekt umgesetzt werden (siehe Anhang 1 und 2)

Erforderliche Kennzeichnung:

- **Artikelnummer** – ausgeschrieben und zusätzlich als **Barcode (Code 39)**
- **Artikelbezeichnung** – eindeutige Beschreibung des Artikels
- **Stückzahl** – **1 Stück**

Optional:

- **Made In Bezeichnung** – Angabe des Herstellungslandes
- **KTM-Adresse**



Beispiel: Das Foto auf der linken Seite ist korrekt beschriftet, während auf dem rechten Foto die Angabe fehlt, dass es sich um "1 Stück" handelt. Aufgrund der Verpackungsart (Karton) ist außerdem nicht erkennbar, welches Teil verpackt ist und ob es sich um 1 Stück handelt.



3.4.1 Kennzeichnung für Garments und Accessories

Alle Produkte müssen mit folgendem Barcode Label beklebt werden. Die Barcode Labels müssen vor der Lieferung an KTM PG&A an den jeweiligen Einkäufer zur Freigabe übermittelt werden.

- Open the link: <http://barcode.tec-it.com/?LANG=de>
- Select "Code-39" as "Strichcode"
- Type the KTM barcode (=article number) in the field of "Daten"
- Click the button "Barcode erstellen"
- The Barcode is generated on the right slide. Then on the barcode, right- click and "save as" the barcode in the PC.
- Open a new word file and insert the barcode. (Insert – Picture – from File)
- Click Picture, right click, and then click Format Picture. Go to the Layout Tab and click "In front of text" as the wrapping style. Click the arrow Next to the Options and then uncheck the "Move Object with text" and check the option "Object Anchors". The barcode size is 9.3*32.7mm (H*W). Click OK to back.
- The Barcode is finished and can be used to create the product labels. The label size should be 45*60mm in general, see samples (either one piece or 18 pieces on one A4 page).



Je nach Verpackungsart gibt es verschiedene Varianten, wo das Barcode Label angebracht werden kann:

- Außen am Polybag und am Hangtag (Bekleidungsstücke, Caps, Socken, Koffer, etc.)
- Nur außen am Polybag (z.B. Stickersheet, Schlüsselanhänger)
- Außen am Karton und am Hangtag (z.B. Helme)
- Nur außen am Karton (z.B. Helme, Brillen, Schuhe, etc.)
- Nur außen auf einer Headercard (z.B. Allrounder)



Hangtags:

Die Information, ob und welche Hangtags und welche optionalen Inserts auf einem Artikel zu verwenden sind, ist im jeweiligen Techpack zu finden. Unklarheiten bitte direkt mit dem jeweiligen Einkäufer bei KTM PG&A abstimmen.

Carelabel:

Jedes Bekleidungsstück muss mit einem Carelabel im Inneren des Produktes versehen werden. Das Carelabel muss bei ACG ACCENT bestellt werden und die Kosten hierfür müssen im Produktpreis enthalten sein.

Co-Branding Partner können ihr eigenes Carelabel verwenden, müssen aber sicherstellen, dass die nationalen Richtlinien (siehe Anhang 1) eingehalten werden.

3.4.2 Kennzeichnung für Mehrteilige Artikel (Set/Kit)

Mehrteilige Artikel (Siehe Punkt 3.2), die aus mehreren Komponenten bestehen, unabhängig davon, ob die Komponenten identisch oder unterschiedlich sind und ob die Teile durch die Verpackung sichtbar sind oder nicht, müssen einzeln verpackt und eindeutig gekennzeichnet werden. (Siehe erforderlich Kennzeichnung Artikel)



Beispiel 1:

Bei diesen beiden Artikeln handelt es sich um eine Einheit (1 Stück).

Auf dem Etikett sollte daher eindeutig **"1 Stück"** angegeben sein.

Da dies nicht der Fall ist, ist unklar, ob es sich um zwei einzelne Stücke oder um eine zusammengehörige Einheit handelt.

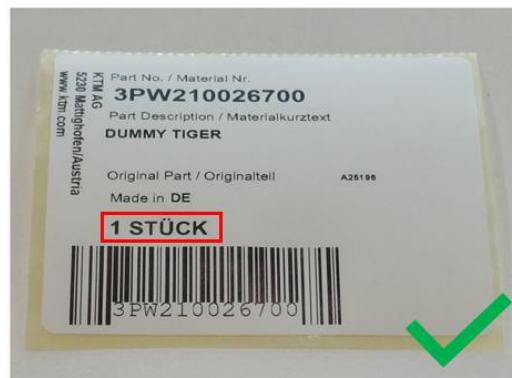


Beispiel 2:

Bei diesen Artikeln handelt es sich um eine Einheit (1 Stück).

Auf dem Etikett sollte daher eindeutig **"1 Stück"** angegeben sein.

Da dies nicht der Fall ist, ist unklar, ob es sich um zwei einzelne Stücke oder um eine zusammengehörige Einheit handelt.



4. Packstück

Ein Packstück besteht aus mehreren Stückzahlen eines Artikels, die gemeinsam mit einem geeigneten Packmittel verpackt sind.

Anforderungen an das Packstück:

- **Handlichkeit, Stabilität und Stapelbarkeit:** Das Packstück muss für eine sichere Handhabung und Lagerung ausgelegt sein.
- **Leichte und sichere Entnahme:** Die Verpackung ist so zu gestalten, dass jedes Bauteil problemlos und ohne Beschädigung entnommen werden kann.
- **Artikelreinheit:** Ein Packstück darf nur einen Artikel enthalten. Das heißt, alle enthaltenen Teile müssen die gleiche Artikelnummer haben.
- **Füllmaterialien:** Leerräume sind mit neutralen, staubfreien und recycelbaren Füllmaterialien wie Wellpappe oder Papier auszufüllen (Formschluss).
- **Verschluss:** Kartonagen sollten bevorzugt mit Papierklebeband sicher verschlossen werden.

4.1 Mengen und Größe je Packstück

4.1.1 Artikel kleiner als 78 × 78 × 58 cm

- Maximale Packstückgröße: 80 × 80 × 60 cm
- Maximalgewicht pro Packstück: 10 kg
- Falls einzelne Artikel zwischen 2 und 3 kg wiegen, darf das Packstück maximal 15 kg haben
- Artikel über 3 kg müssen einzeln verpackt werden

4.1.2 Artikel größer als 78 × 78 × 58 cm, aber kleiner als 118 × 78 × 200 cm

- Maximale Packstückgröße: 120 × 80 × 200 cm
- Maximalgewicht pro Packstück: 15 kg
- Falls einzelne Artikel 2,5 und 5 kg wiegen, darf das Packstück maximal 25 kg haben
- Artikel über 5 kg müssen einzeln verpackt werden

4.1.3 Artikel größer als 120 × 80 × 200 cm (Sonderteile)

- Sortenreine Palette erforderlich
- Artikel müssen einzeln verpackt werden

4.2 Kennzeichnung des Packstück

Alle Packmittel müssen mit mindestens folgenden Informationen versehen sein:

Pflichtangaben:

- **Bestellnummer und - Position** – zur eindeutigen Zuordnung
- **Artikelnummer** – ausgeschrieben und zusätzlich als Barcode (Code 39)
- **Artikelbezeichnung**
- **Stückzahl je Packstück** – eindeutige Mengenangabe
- **Packstücknummer** (bei mehrere Packstück mit identischer Artikelnummer)
- **MHD-Datum** bei chargenpflichtigen Materialien
- **Serialnummer** bei serialnummernpflichtigen Material zusätzlich als Barcode (Code 39) von allen beinhalteten Bauteilen. (Zusätzlich müssen die Bauteile alle Einzelverpackt und incl. Serialnummer gekennzeichnet sein)

Optionale Angaben:

- **Herkunftsland** – Angabe der Produktionsstätte oder des Ursprungs
- **EAN-Nummer** – zusätzliche internationale Kennzeichnung
- **Größe des Packstück**
- **Bruttogewicht des Packstück**

KTM-Logistikzentrum 2	
Rampe 101	
Gewerbegebiet Nord 16	
5220 Munderfing	
AUSTRIA	
PO. NO.	4500XXXXXXXXXXXX
ART. NO.	XXXXXXXXXX
ARTICLE NAME	XXXXXXXXXX
PCS	XXX
CARTON NO.	1 of X
CARTON SIZE	Length x Width x Height cm
CARTON WEIGHT	XXX KG

Artikelnummer / Part Number
3GG250024790

Artikelbezeichnung / Part Description
FULL GAS TRUCKER CAP

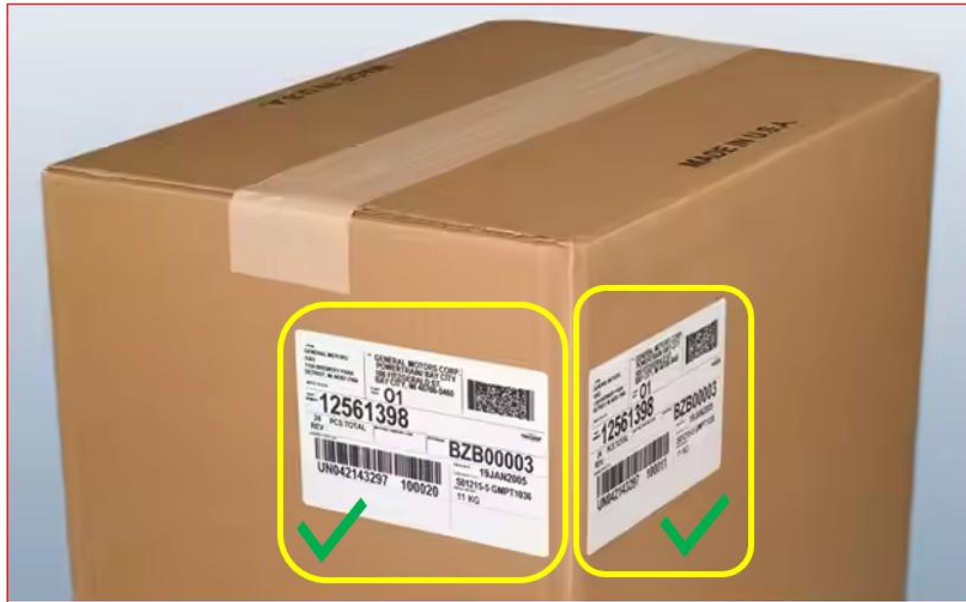
Originalteil / Original Part
Made in Vietnam


3GG250024790

KTM AG
5230 Mattighofen / Austria
www.ktm.com

4.2.1 Korrekte Etikettierung von Packstücken

Die Etiketten müssen gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Sie dürfen nicht auf vordefinierten Aufreiß- oder Aufschneidebereichen angebracht werden, um schnelle und fehlerfreie Kommissionier-Tätigkeiten zu gewährleisten.



- Im folgenden Beispiel erfüllt das Etikett nicht die Anforderungen der Verpackungsvorschrift. Die Schrift ist zu klein und erschwert das Lesen, außerdem fehlt der Barcode (Code 39) mit der KTM - Artikelnummer.



4.2.2 Unterverpackung vom Packstück

Die Unterverpackung dient dazu, mehrere Einzelteile aufzunehmen und in ein größeres Packmittel (z. B. Karton) einzulegen.

Jede Unterverpackung muss mit einem eigenen Etikett gekennzeichnet sein, das folgende Informationen enthält:

- Artikelnummer (Optional auch zusätzlich mit Barcode 39)
- Artikelbezeichnung
- Stückzahl

z.B. 1xxxxxxx, Schrauben M4, 100 Stück

Beispiele 1:



Beispiel 2:

In diesem Fall sind sowohl das Packstück als auch die Unterverpackung korrekt etikettiert.



Beispiel 3:

In diesem Beispiel ist das Packstück korrekt etikettiert, jedoch fehlt die Etikettierung der Unterverpackung. Leider erfüllt die Lieferung somit nicht die Anforderungen der aktuellen Verpackungsvorschrift.



4.3 Mehrwegverpackungen (Nicht gültig für Garments und Accessories)

- KLT-Behälter dürfen nur verwendet werden, wenn sie verschlossen und abgedeckt sind.
- Die Rücksendung der KLT-Behälter erfolgt erst nach deren vollständiger Entleerung.
- Großladungsträger sind nicht zugelassen.



- Die Anlieferung ist nicht zulässig, da die KLT-Behälter offen sind und die Palette ordnungsmäßig nicht gesichert ist mit z.B. Stretch Folie



4.4 Rasterverpackung

Rasterverpackungen ermöglichen eine schnelle Kommissionierung, bieten jedoch keinen ausreichenden Schutz für die einzelnen Teile.

Der Schutz der Teile muss daher durch eine einzelne Verpackung erfolgen, zum Beispiel mit Beutel, Vlies oder Luftpolsterfolie.

Aus diesem Grund sind Rasterverpackungen im Bereich PG&A nur dann zulässig, wenn die Teile einzeln geschützt verpackt sind.

Beispiel 1

Rasterverpackungen bieten keine ausreichende mechanische Schutzwirkung für die enthaltenen Bauteile.

In solchen Fällen ist eine Einzelverpackung erforderlich, um mechanische Beschädigungen zu vermeiden und die sichere Handhabung während Transport und Lagerung zu gewährleisten.



Beispiel 2

Im folgenden Beispiel sind die Teile mit Luftpolsterfolie gegen mechanische Beschädigungen geschützt. In diesem Fall ist der Einsatz von Rasterkarton zulässig.



Beispiel 3

Rasterverpackungen bieten keine ausreichende mechanische Schutzwirkung für die enthaltenen Bauteile.

In den folgenden drei Beispielen, ist der Schutz der Teile unzureichend.



In solchen Fällen ist eine Einzelverpackung erforderlich, um mechanische Beschädigungen zu vermeiden und die sichere Handhabung während Transport und Lagerung zu gewährleisten.

Beispiel 4

In diesem Fall sind die Teile in einem Rasterkarton verpackt und zusätzlich jeweils einzeln durch einen Beutel und eine Folie geschützt.



5. Anlieferung

5.1 Palettenanforderungen

- Europaletten (1200x800) mm werden bei PG&A bevorzugt.
- Industriepaletten (1200x1000mm) sind nach vorheriger Abstimmung erlaubt.
- Andere Palettenarten (1200x1200mm und 1140x1140mm) sind nach vorheriger Abstimmung erlaubt.
- Paletten müssen unbeschädigt, sauber und trocken sein.
- Die Gesamthöhe einer Ladungseinheit darf 220 cm nicht überschreiten.
- Die Ladung auf einer Palette muss mindestens durch folgende Maßnahmen gesichert werden:
 - Bevorzugt Verpackungsbänder
Diese dürfen nicht überklebt werden, z. B. mit Lieferscheintaschen oder Adressaufklebern.
 - Stretch Folie
 - Umreifung mit Kunststoffband – unter Verwendung von Kantenschutzwinkeln.



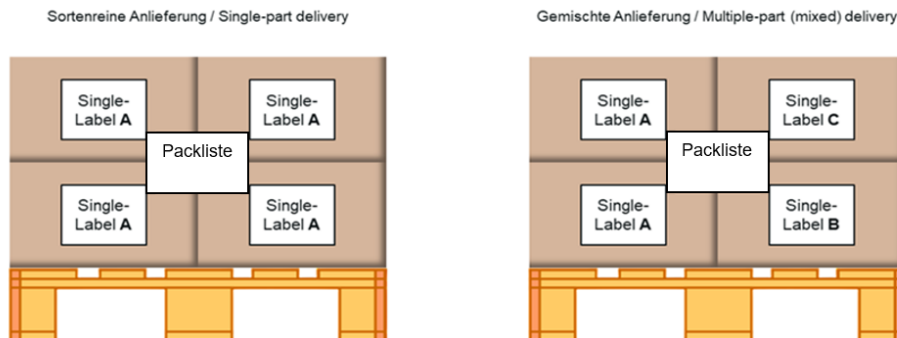
5.1.1 Unzulässige Verpackungsformen

- Der Ladungsträger muss so gepackt werden, dass sich das Gewicht gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Ist dies nicht möglich, muss das deutlich gekennzeichnet werden.
- Schwere Packstücke müssen in den untersten Ebenen platziert werden, um die Gewichtsverteilung zu optimieren und die Sicherheit zu erhöhen.
- Packstücke dürfen nicht über die Grundfläche der Palette hinausragen.
Die Ladung muss innerhalb der Palettenkontur bleiben, um Transportsicherheit, Stapelbarkeit und eine effiziente Lagerung zu gewährleisten.



5.1.2 Regeln für Mischpaletten

- Eine sortenreine Verteilung der Packstücke wird bevorzugt, um eine klare Zuordnung und Handhabung zu gewährleisten.
- Artikel mit ähnlicher Artikelnummer oder ähnlicher Verpackung sollten nicht im selben Packstück oder auf derselben Palette verpackt werden.
In solchen Fällen ist eine sortenreine Verpackung vorteilhaft, um Verwechslungen bei der Wareneingangskontrolle, Lagerung und Montage zu vermeiden.



5.2 Kennzeichnung der Anlieferung

- Jede Palette oder jeder Versandkarton muss mit einer Packliste (bei Paletten auf der schmalen Seite) gekennzeichnet sein.
- Die Kennzeichnung der Packstücke (Punkt 4.2) sollte auf der Außenseite der Palette lesbar sein (wenn es die Anzahl und Größe der Packstücke zulässt)

Pflichtangaben auf der Packliste:

- **Anschrift des Empfängers**
- **Anschrift des Lieferanten** (Name, Werk, Straße, PLZ, Ort des Lieferanten)
- **Abladestelle** (Adresse des Werks, in das geliefert wird)
- **Bestellnummer** (KTM-Bestellnummer)
- **Lieferscheinnummer**
- **Positionsnummer** (jeweilige Position innerhalb der Bestellung)
- **Artikelnummer** (je Artikel, bei Mischpalette)
- **Artikelmenge** (je Artikel, bei Mischpalette)
- **Packstücknummer**
- **Anzahl und Inhalt der Packstücke pro Artikel** (bei Mischpaletten)

Optionale Angaben:

- **Datum** (Herstelltdatum, Lieferdatum...)
- **Artikelbezeichnung lt. Bestellung.**
- **Gewicht netto** (Nettogewicht des Packstücks oder der Palette)
- **Gewicht brutto** (Bruttogewicht des Packstücks oder der Palette)
- **Abmessungen der Palette** (Länge, Breite, Höhe in cm)
- **EAN-Nr.** vom Artikel

5.3 Begleitpapier

Damit eine reibungslose Zuordnung und Verbuchung der Sendung im Wareneingang von PG&A gewährleistet sind, müssen dem Spediteur vom Lieferanten vollständige Lieferscheine bereitgestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Frachtbrief (Transportdokument)
- Lieferschein

Nur mit vollständigen und korrekt ausgefüllten Begleitpapieren kann eine effiziente und fehlerfreie Abwicklung im weiteren Logistikprozess sichergestellt werden.

5.3.1 Frachtbrief

Bei jeder Anlieferung ist ein Speditionsauftrag bzw. Frachtbrief erforderlich. Für internationale Transporte ist ein CMR-Frachtbrief notwendig.

Dieses Dokument muss folgende Informationen beinhalten:

- Anschrift Lieferant inkl. Lieferantenummer
- Warenempfänger inkl. Anlieferadressen und ordnungsgemäßer Zuweisung des Tores
- Anlieferzeiten für Speditionen (Cargoclix)
- Anzahl der gelieferte Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Lieferscheinnummer

5.3.2 Lieferschein

Zu jeder Sendung gehört ein Lieferschein, der in physischer Form bereitgestellt werden muss, da er direkt beim Wareneingang benötigt wird. Der Lieferschein sollte in diesem Fall zusammen mit dem Frachtbrief übergeben werden und folgende Informationen enthalten:

Pflichtangaben:

- **Warenempfänger** inklusive Anlieferadresse
- **Anschrift des Lieferanten** mit Lieferantenummer
- **Lieferscheinnummer**
- **Lieferdatum**
- **KTM-Bestellnummer** (bevorzugt inklusive Barcode 39)
- **KTM-Artikelnnummer** (bevorzugt inklusive Barcode 39)
- **Artikelbezeichnung**
- **Gesamte Liefermenge**, ggf. unter Berücksichtigung der Lieferanten-Charge Nummer
- **Aufzählung der gelieferten Packstücke** (ggf. mit Packlistennummer)

Wichtige Hinweise:

- Die Lieferscheinnummer (Barcode 39) auf dem Label muss exakt mit der Lieferscheinnummer auf dem Papierlieferschein übereinstimmen.
- Falls Lieferungen auch per EDI (DESADV) übertragen werden, muss dort ebenfalls exakt dieselbe Lieferscheinnummer angegeben sein.
- Die Artikelnummer darf auf dem Lieferschein nur einmal vermerkt werden, es sei denn, es handelt sich um mehrere Bestellungen.

5.4 Mangelhafte Anlieferungen

Werden bei Anlieferungen schwerwiegende Mängel festgestellt – darunter zählen, schwer beschädigte Verpackungseinheiten und Artikel – behält sich KTM PG&A vor, Sendungen gänzlich zurückzuweisen oder unter Vorbehalt anzunehmen bzw. Mehraufwände, die durch mangelhafte Lieferungen verursacht wurden, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6. Falsche oder richtige Anlieferung?

Nichtkonforme Verpackung gemäß Verpackungsvorschrift

Beispiele 1

Aktuelle Anlieferung der Teile:



Bild 1



Bild 2



Bild 3

➤ Festgestellte Mängel:

- Überschreitung des zulässigen Gewichts.
Das Gesamtgewicht des Packstücks überschreitet die zulässigen 25 KG (Bild 1) laut Punkt 4.1.2 und 15 KG (Bild 2 – 3) laut Punkt 4.1.1 der Verpackungsvorschrift.
- Unzureichender Schutz der Bauteile laut Punkt 3.1.1
Die Teile sind nicht gegen mechanische Einflüsse oder Oberflächenbeschädigungen geschützt (Bild 1, 2, 3)
- Nicht einzeln verpackt trotz hohen Einzelgewichts
Da das Gewicht eines einzelnen Teils über 5KG (Bild 1) und 3 KG (Bild 2) beträgt, ist laut Verpackungsvorschrift eine Einzelverpackung erforderlich, um Transportschäden zu vermeiden und die Handhabung zu erleichtern.

➤ Anforderungen laut Verpackungsvorschrift:

- Maximale Packstück Größe 120x80x200cm (Bild 1) und 80x80x60cm (Bild 2 und 3)
- Maximales Gewicht pro Packstück: 25 KG (Bild 1), 15 KG (Bild 2, 3)
- Einzelverpackung für Teile > 5 KG (Bild 1), 3 KG (Bild 2)
- Mechanischer und oberflächlicher Schutz durch geeignete Verpackungsmaterialien (Bild 1, 2, 3)
- Stabile und stapelbare Verpackungseinheiten (Bild 1, 2, 3)

Beispiel 2

Aktuelle Anlieferung der Teile:



➤ **Festgestellte Mängel:**

- Instabiles und nicht stapelbares Packstück
Verstoß gegen Punkt 4 der Verpackungsvorschrift: Die Verpackung muss stabil und stapelbar sein, um eine sichere Lagerung und einen effizienten Transport zu gewährleisten.
- Überschreitung des zulässigen Gewichts
Laut Punkt 4.1.1 darf das Gewicht eines Packstück 10 Kg nicht überschreiten. Das aktuelle Packstück liegt deutlich darüber.
- Fehlende Kennzeichnung des Packstücks
Gemäß Punkt 4.2 muss jedes Packstück eindeutig gekennzeichnet sein
- Fehlende Kennzeichnung der Unterverpackung
Auch die Unterverpackung muss laut Punkt 4.2.2 entsprechend beschriftet sein. Dies ist hier nicht der Fall.

➤ **Anforderungen laut Verpackungsvorschrift:**

- Max. Gewicht pro Packstück: 10 KG (Punkt 4.1.1)
- Stabile, stapelbare Verpackung (Punkt 4)
- Kennzeichnung von Packstück und Unterverpackung (Punkte 4.2 & 4.2.2)

Beispiel 3

Aktuelle Anlieferung der Teile:



➤ **Festgestellte Mängel:**

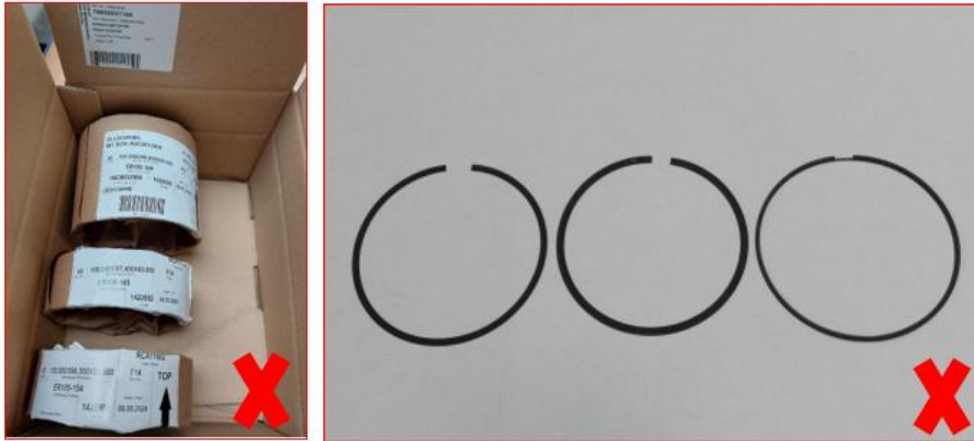
- Nicht zulässige Anlieferung
Die aktuelle Verpackungsart entspricht nicht den Vorgaben der Verpackungsvorschrift und ist daher nicht zulässig
- Teile in Papier eingewickelt, was eine Einzelentnahme unmöglich macht.
Jeweils 5 Teile sind gemeinsam in Papier eingewickelt, was eine Einzelentnahme unmöglich macht.
Dies verstößt gegen Punkt 3.3, der eine ergonomische und beschädigungsfreie Entnahme vorschreibt.
- Teile sind nicht geschützt
Es fehlt ein ausreichender Schutz gegen mechanische Einflüsse und Oberflächenbeschädigungen.

➤ **Anforderungen laut Verpackungsvorschrift**

- Ergonomische Einzelentnahme (Punkt 3.3)
- Mechanischer und oberflächlicher Schutz (Punkt 3.1.1)

Beispiel 4: Nicht zulässige Lieferung – Mehrteilige Artikel müssen gemeinsam verpackt werden

Aktuelle Anlieferung der Teile



➤ Festgestellte Mängel:

- Komponenten eines Artikels werden separat geliefert
Die drei Einzelteile, die zusammen einen Artikel bilden, wurden getrennt verpackt und versendet. Dies ist nicht zulässig. Punkt 3.2

➤ Anforderungen laut Verpackungsvorschrift

- Mehrteilige Artikel müssen gemeinsam in einer geschlossenen Einzelverpackung verpackt werden. Punkt 3.2
- Die Verpackung muss deutlich mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das angibt, dass es sich um ein vollständiges Stück (1 Stück = 1 Artikel bestehend aus mehreren Teilen) handelt. Punkt 3.4
- Eine getrennte Lieferung einzelner Komponenten ist nicht erlaubt, da sie zu Verwechslungen, Fehlteilen und erhöhtem Aufwand bei Wareneingang und Einzelverpackung führt.

Richtige Anlieferung der Teile:



6.1 Verpackung eines großen und schweren Teils



- Die Teile sind ausreichend geschützt.
- Jedes Teil ist einzeln in einem stabilen Karton verpackt und mit geeignetem Füllmaterial gesichert.
- Das Packstück ist eindeutig und gut sichtbar gekennzeichnet.
- Das Packstück befindet sich auf einer sortenreinen Palette zur sicheren Handhabung und Lagerung.

6.2 Beispiele für Garments und Accessories

Beispiel 1:

In diesem Fall misst das Packstück $27 \times 30 \times 162$ cm und wiegt über 5 kg.

Damit fällt es in die Kategorie der Artikel, die größer als $78 \times 78 \times 58$ mm, aber kleiner als $118 \times 78 \times 200$ cm sind (Siehe 4.1.2).

Da der Artikel einzeln verpackt ist, erfüllt er die Anforderungen gemäß der Verpackungsvorschrift vollständig.

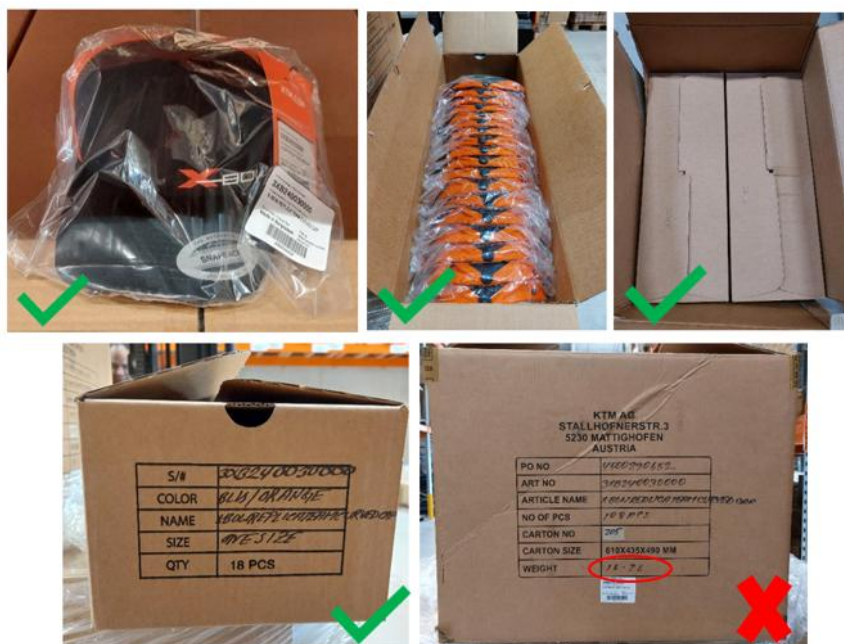


Beispiel 2:

In diesem Fall handelt es sich um ein Teil, das kleiner als $78 \times 78 \times 58$ cm ist und weniger als 2 Kg wiegt (siehe Punkt 4.1.1 der Verpackungsvorschrift).

Daher darf das maximale Gewicht des Packstücks 10 Kg nicht überschreiten.

Das aktuell eingesetzte Packstück hat jedoch ein Gewicht von 16.26 Kg und erfüllt somit nicht die Anforderungen der Verpackungsvorschrift.



Anhang 1 – Verpackungs- und Produktkennzeichnung Italien und Frankreich

Ab 01.01.2023 treten in Italien und Frankreich neue Regelungen zur Verpackungskennzeichnung in Kraft. Alle Produktverpackungen (Polybags, Kartons) müssen spätestens ab diesem Zeitpunkt die neuen Verpackungskennzeichnungen aufweisen, um mögliche Strafen abzuwenden. Dies ist unabhängig davon, wohin der Lieferant die Ware versendet, und gilt ausnahmslos für ALLE KTM Produkte.

Für Rückfragen zur richtigen Kennzeichnung stehen die KTM Einkäufer zur Verfügung.

Wird die Kennzeichnungspflicht von Lieferanten nicht eingehalten, werden Strafzahlungen von der KTM AG an die Lieferpartner weiterbelastet.

A.1 Verpackungskennzeichnung

A.1.1 Kennzeichnungspflicht Italien

Bei B2B- und B2C-Verpackungen sind Konsumenten ab 01.01.2023 über die ordnungsgemäße Entsorgung über jede „manuell trennbare Verpackungskomponente“ zu informieren. Dementsprechend sind auf allen Verpackungen folgende Informationen und Kennzeichnungen erforderlich:

- Recyclingcodes inklusive alphanumerische Codierung – siehe Beispiele für Kunststoffe



- Anweisung zur getrennten Abfallsammlung – zwei Möglichkeiten sind zulässig
 - „Raccolta“ und Werstoffgruppe z.B.



- Hinweis auf getrennte Müllsammlung + Aufforderung an die Verbraucher, dass die Bestimmungen der Gemeinde zu prüfen sind-z.B. „Raccolta differenziata. Verifica le disposizioni del tuo Comune.

Für B2B-Verpackungen sind diese Anweisungen nicht verpflichtend auf den Verpackungen anzubringen.

- Weitere Entsorgungshinweise können auf freiwilliger Basis ergänzt werden.

A.1.2 Kennzeichnungspflicht Frankreich

Frankreich schreibt vor, dass ab 01.01.2023 alle recyclingfähigen (Haushalts-) Verpackungen entsprechend mit dem Triman-Logo und einer Mülltrennungsanleitung zu kennzeichnen sind.

Der Aufbau der Kennzeichnung wird in folgender Grafik beschrieben:



A.2 Produktkennzeichnung

A.2.1 Triman Logo für Bekleidung und Schuhe

Das Triman Logo muss auf der Verpackung und dem Produkt selbst angebracht werden. Für alle KTM AG Produkte sollte dieses am Carelabel hinzugefügt werden. Die Carelabels müssen über ACG ACCENT bezogen werden und enthalten automatisch die korrekte Kennzeichnung. Falls diese Anbringung aus diversen Gründen nicht möglich ist, kann das Triman Logo, nach Freigabe des jeweiligen Einkäufers, anhand eines Stickers auf das Produkt geklebt werden.

Co-Branding Partner können ihr eigenes Carelabel verwenden.

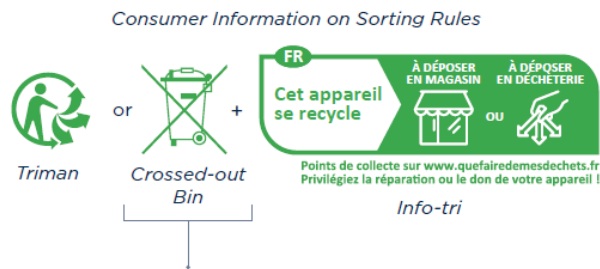
A.2.2 Triman Logo für elektronische Geräte

<https://www.corepile.fr/assets/uploads/sites/1/Infotri-piles-et-batteries-FR-et-EN.zip>

Das Triman Logo muss auf Produkten, die Batterien, Akkus und/oder elektronische Komponenten enthalten, angebracht werden. Darunter fallen die Kategorien:

- Elektro- und Elektronikgeräte
- Batterien und Akkus
- Photovoltaik Panele
- Lampen
- Kleine Feuerlöscher

Der Aufbau der Kennzeichnung wird in folgender Grafik beschrieben:



5. The European *Crossed-out Bin* symbol can be used instead of the *Triman* symbol for EEE, portable Batteries, Photovoltaic Panels and Lamps.

Die Kennzeichnung kann entweder am Produkt direkt oder auf der Verpackung angebracht werden. Die folgende Grafik beschreibt die Möglichkeiten basierend auf der Größe des Produktes:

PRODUCT WITH PACKAGING AND WITHOUT INSTRUCTION LEAFLET			
The Consumer Information on Sorting Rules is displayed on the Product or on the Packaging if the size of the Product or the Packaging allows. Otherwise, it is displayed on the Producer's Website.			
PRODUCT	Display on the Product		Display on the Website
Surface of the largest side of the Product			
> 20 cm ²	 	OR	 
Between 10 cm ² and 20 cm ²	 	OR	 
< 10 cm ²			 
PACKAGING	Display on the Packaging		Display on the Website
Surface area of the largest side of the Packaging*			
> 20 cm ²	 	OR	 
Between 10 cm ² and 20 cm ²	 	OR	 
< 10 cm ²			 

7. Änderungsverlauf

<Versions are assigned as follows: 01 - > 02 >

Version	Date	Changes	Responsible
01	01.10.2025	New publication/relaunch	Gerhard Gerner-Mahanj

Ort....., Datum.....

.....

Lieferant